

BVGer D-5435/2009 vom 29. Mai 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5435_2009

FR: TAF D-5435/2009 du 29 mai 2012

IT: TAF D-5435/2009 del 29 maggio 2012

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Über Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das AsylG durch das BFM erlassen worden sind, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich (mit Ausnahme von Verfahren betreffend Personen, gegen die ein Auslieferungsersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen) endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer ist legitimiert; auf seine frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG).

E. 2.2

Mit Verfügung vom 23. März 2012 hat die Vorinstanz ihren Entscheid vom 24. Juli 2009 teilweise in Wiedererwägung gezogen, dem Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen und diesen wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen. Das vorliegende Beschwerdeverfahren beschränkt sich somit nunmehr auf die Frage der Asylgewährung.

E. 3.1

Mit Eingabe vom 7. April 2011 liess der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter beantragen, die angefochtene Verfügung des BFM sei aufzuheben und die Sache zur vollständigen Abklärung des Sachverhalts und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Dies begründete er zum einen damit, das BFM habe im Zusammenhang mit der Vernehmlassung vom 14. Januar 2010 in Bezug auf das auf Beschwerdeebene eingereichte syrische Strafurteil selbständig eine Botschaftsanfrage unternommen, und

dadurch sei der Grundsatz der Verfahrenshoheit des Bundesverwaltungsgerichts verletzt worden. Zum anderen habe das Bundesamt in der angefochtenen Verfügung mit keinem Wort erwähnt, dass mit Schreiben vom 8. Juni 2009 bei der schweizerischen Botschaft in Syrien eine zweite Abklärung veranlasst worden sei; diese Nichterwähnung der zweiten Botschaftsanfrage stelle eine schwere Verletzung des rechtlichen Gehörs dar.

E. 3.2

Zunächst vermag sich zwar tatsächlich die Frage zu stellen, ob das BFM mit seinem Vorgehen, in Bezug auf ein im Beschwerdeverfahren eingereichtes Beweismittel selbständig Abklärungen durch die schweizerische Botschaft in Syrien zu veranlassen, der Devolutivwirkung der Beschwerde (vgl. Art. 54 VwVG) ausreichend Rechnung getragen hat. Indessen erübrigt sich eine eingehende Auseinandersetzung mit dieser Frage, da nicht ersichtlich ist, inwiefern aus diesem Vorgehen für den Beschwerdeführer ein rechtlicher Nachteil entstanden sein könnte. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer bezüglich dieser Abklärungsergebnisse mit dem entsprechenden Replikrecht und durch die mit Zwischenverfügung vom 23. März 2011 gewährte Akteneinsicht seinen Anspruch auf rechtliches Gehör wahrnehmen konnte.

E. 3.3

Des Weiteren erweist sich, dass das Schreiben des BFM vom 8. Juni 2009 an die Adresse der schweizerischen Botschaft in Syrien ausschliesslich dazu diene, die bereits zuvor - mit Schreiben vom 1. April 2009 - eingetroffenen Abklärungsergebnisse der Botschaft insofern abzusichern, als sich eine Unsicherheit bezüglich des Geburtsdatums des Beschwerdeführers ergeben hatte. Die Botschaft bestätigte in der Folge - mit Schreiben vom 15. Juli 2009 - lediglich die bereits vorhandenen Abklärungsergebnisse. Der erneuten Anfrage - beziehungsweise dem Ersuchen um Bestätigung der bereits vorliegenden Resultate - des BFM an die Adresse der Botschaft und der folgenden Antwort kommt insofern keine entscheidungswesentliche Bedeutung zu. Angesichts dessen ist auch im Umstand, dass in der angefochtenen Verfügung die erneute Anfrage des BFM an die Botschaft nicht ausdrücklich erwähnt wurde, keine Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erkennen.

E. 3.4

Es ist somit festzustellen, dass keiner der beiden vom Beschwerdeführer genannten Aspekte eine Aufhebung der angefochtenen Verfügung wegen schwerwiegender Verfahrensfehler zu rechtfertigen vermag.

E. 4

Im Verlauf des vorliegenden Verfahrens wurde ferner der Antrag gestellt, es seien die Asyl dossiers verschiedener Asylgesuchsteller syrischer Herkunft beizuziehen. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, in den fraglichen Fällen bestünden Verbindungen zu Personen, die in Syrien inhaftiert und zu in der Schweiz lebenden Kurden befragt worden seien. Dieser Umstand belege, dass die syrischen Behörden über die exilpolitische Betätigung von syrischen Staatsangehörigen im Ausland informiert seien. Nachdem die exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführers durch das BFM im Rahmen der wiedererwägungsweisen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft berücksichtigt worden sind, erübrigt es sich, dem genannten Verfahrensantrag stattzugeben, und er ist folglich abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz grundsätzlich Flüchtlingen Asyl. Als Flüchtling wird eine Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Das BFM lehnte das Asylgesuch im Wesentlichen mit der Begründung ab, der Beschwerdeführer habe keine asylrechtlich relevante Verfolgung glaubhaft machen können. Wie sich erweist, ist das Bundesamt im Ergebnis zutreffenderweise zu diesem Schluss gelangt.

E. 6.2

Zunächst ist zwar nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer möglicherweise wegen seiner Mitgliedschaft bei der kurdischen Yekiti-Partei (Partiya Yekîfîya Demokrat; Demokratische Einheitspartei), der gelegentlichen Teilnahme an deren Veranstaltungen, der Weitergabe von Flugblättern sowie wegen des Besitzes von kurdischen Büchern gewisse Behelligungen seitens der syrischen Sicherheitsbehörden erlebt hat. Indessen ergeben sich erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit der spezifischen Vorbringen des Beschwerdeführers.

E. 6.3

So gab der Beschwerdeführer anlässlich seiner Erstbefragung an, sein letzter Arbeitstag sei im August 2008 gewesen. Indessen führte er ausserdem aus, er habe bis zum Tag seiner Verhaftung gearbeitet, wobei seine Verhaftung im Juni 2008 erfolgt sei; nach seiner Freilassung sei er - noch am gleichen Tag - kurz bei seiner Mutter gewesen, und unmittelbar darauf sei er nach Afrin gegangen, von wo er schliesslich in die Türkei gelangt sei. Auf entsprechende Nachfrage anlässlich der eingehenden Anhörung vermochte der Beschwerdeführer bezüglich dieses offensichtlichen zeitlichen Widerspruchs keine nachvollziehbare Erklärung abzugeben (Protokoll der eingehenden Befragung, S. 10). Auch die diesbezüglich in der Beschwerdeschrift gemachten Ausführungen, wonach er seine Arbeitsstelle "nie richtig verlassen" habe, weshalb seine Angabe, er habe bis August 2008 - dem Zeitpunkt seiner Ausreise aus Syrien - gearbeitet, nicht abwegig sei, vermag in keiner Weise zu überzeugen.

E. 6.4

Ferner ist festzustellen, dass auch weitere der geltend gemachten persönlichen Umstände nicht für die Glaubhaftigkeit einer asylrelevanten Verfolgung in Syrien im Zeitraum

unmittelbar vor der Ausreise sprechen. Gemäss Aussagen des Beschwerdeführers anlässlich seiner Anhörungen handelte es sich bei den Unterlagen, welche die syrischen Behörden im Haus seiner Familie gefunden hätten, zum einen um alte Bücher seines verstorbenen Vaters. In Bezug auf diese Bücher hielt er fest, er selbst könne gar nicht gut lesen. Die im Haus aufgefundenen Unterlagen der Yekiti-Partei seien ebenfalls alt gewesen (Protokoll der eingehenden Befragung, S. 8). In Bezug auf seine politischen Aktivitäten gab der Beschwerdeführer anlässlich der Erstbefragung zu Protokoll, er habe sich nicht politisch betätigt. Hingegen seien Verwandte politisch aktiv gewesen, die er besucht habe und denen er zugehört habe (Erstbefragungsprotokoll, S. 6). Bei der eingehenden Anhörung schliesslich führte er zwar aus, er sei wie seine gesamte Familie Mitglied der Yekiti-Partei gewesen. Dabei habe er ab und zu die Parteilokale besucht und zugehört; auch habe er bei den Feierlichkeiten zum kurdischen Neujahrsfest Newroz teilgenommen. Seine einzige Funktion in der Partei habe allerdings darin bestanden, hie und da Flugblätter entgegenzunehmen und in weit entfernte Häuser zu bringen (Protokoll der eingehenden Befragung, S. 8). Es ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer somit weder politische Aktivitäten noch eine spezifische Funktion innerhalb der Yekiti-Partei ausübte, die zu einer besonderen Exponiertheit seiner Person geführt haben könnten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass er nach eigenen Angaben vor der angeblichen Denunziation durch einen Freund bezüglich des Besitzes von kurdischen Büchern und von Flugblättern der Yekiti-Partei keinerlei Probleme mit den syrischen Behörden hatte. Angesichts dessen ist nicht anzunehmen, dass seitens des syrischen Staats gegenüber dem Beschwerdeführer vor dessen Ausreise ein asylrelevantes Verfolgungsinteresse bestand.

E. 6.5.1

An dieser Einschätzung vermögen auch die im Beschwerdeverfahren eingereichten Beweismittel nichts zu ändern. In diesem Zusammenhang ist hauptsächlich auf das mit der Beschwerdeschrift eingereichte syrische Strafurteil einzugehen, mit dem der Beschwerdeführer - gemäss der vorliegenden deutschen Übersetzung - am 15. September 2008 wegen Zugehörigkeit zur Yekiti-Partei und des Verteilens von Flugblättern zu einer Gefängnisstrafe von drei Jahren und einer Busse in der Höhe von 500 syrischen Lira verurteilt worden sein soll.

E. 6.5.2

Mit der Beschwerdeschrift wurde dargelegt, das genannte Strafurteil sei durch einen - namentlich nicht genannten - Freund aus Damaskus besorgt worden. Dieser habe herausgefunden, dass gegen den Beschwerdeführer ein Verfahren hängig sei, und sich daraufhin im Juni 2009 beim Bezirksbürgermeisteramt in Aleppo entsprechend erkundigt. Dort sei dem Freund das Strafurteil unter der Hand abgegeben worden. Das BFM gelangte mit der ersten Vernehmlassung vom 14. Januar 2010 - gestützt auf entsprechende Abklärungsergebnisse der schweizerischen Botschaft in Syrien vom 22. Dezember 2009 - zur Feststellung, das Strafurteil sei gefälscht, und der Beschwerdeführer werde in Syrien nicht gesucht. Mit seiner Replik vom 6. Februar 2010 legte der Beschwerdeführer dar, nachdem sein Bekannter das Dokument nicht auf offiziellem Weg, sondern unter der Hand erhalten habe, sei nicht auszuschliessen, dass das Dokument gefälscht sei. Dabei könnte es dazu dienen, seine Familie und seine Bekannten bei der Yekiti-Partei einzuschüchtern. Im Verlauf des weiteren Beschwerdeverfahrens - mit Eingaben vom 7. April und vom 17. Juni 2011 - machte der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter zudem im Wesentlichen geltend, es sei nicht ersichtlich, aus welchen Gründen im Rahmen der

Botschaftsabklärungen darauf geschlossen worden sei, beim Strafurteil handle es sich um eine Fälschung.

E. 6.5.3

In Bezug auf das genannte Dokument - ein angebliches Urteil eines syrischen Strafgerichts - ist zwar festzuhalten, dass die Angaben der schweizerischen Botschaft in Syrien, aus welchen die Vorinstanz auf das Vorliegen einer Fälschung geschlossen hat, lediglich einen rudimentären Charakter aufweisen. Gleichwohl sind Gründe gegeben, der Einschätzung des BFM, es handle sich beim Urteil um eine Fälschung, zu folgen. Die Angaben des Beschwerdeführers in der Beschwerdeschrift und in der Replik vom 6. Februar 2010 lassen es als äusserst unwahrscheinlich erscheinen, dass es sich um ein echtes Dokument handeln könnte. Zunächst ist auch unter Berücksichtigung der spezifischen syrischen Verhältnisse mit weit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht als glaubhaft zu erachten, dass eine unbekannte Drittperson bei einer nicht zuständigen Behörde - einem Bezirksbürgermeisteramt anstelle des betreffenden Strafgerichts beziehungsweise einer sonstigen Justizbehörde - ein Strafurteil ausgehändigt erhält. Weiter ist nicht nachvollziehbar, weshalb die syrischen Behörden nicht versucht haben sollten, das angebliche Gerichtsurteil an die Adresse des Beschwerdeführers beziehungsweise seiner Familie zu eröffnen, zumal Angehörige der Sicherheitsbehörden an dieser Adresse mehrmals nach dessen Person gefragt haben sollen. Auch ist angesichts der offensichtlichen Unzuständigkeit des Bezirksbürgermeisteramts zur fraglichen Amtshandlung auch die Behauptung, die Übergabe des Schriftstücks sei "unter der Hand" beziehungsweise "auf nicht offiziellem Weg" erfolgt, ohne Belang. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Replik vom 6. Februar 2010 auch der Beschwerdeführer selbst eingeräumt hat, es könne sich um eine Fälschung handeln. Der angegebene Grund für diese Annahme wiederum, mit einer solchen Fälschung solle Druck auf ihn oder andere Angehörige der Yekiti-Partei ausgeübt werden, ist angesichts der vergleichsweise unbedeutenden Rolle, die der Beschwerdeführer in der Partei im Zeitraum vor seiner Ausreise innehatte (vgl. E. 6.4) in keiner Weise glaubhaft.

E. 6.6

Schliesslich ist auf das im Laufe des vorliegenden Verfahrens, mit Eingaben vom 19. März und vom 17. Juni 2011, gemachte Vorbringen einzugehen, die syrischen Behörden hätten einen Cousin des Beschwerdeführers verhaftet, und Angehörige des Geheimdiensts würden regelmässig nach ihm, dem Beschwerdeführer, fragen, und diese Vorgänge würden sich in unmittelbarer Weise auf seine eigenen Asylgründe auswirken beziehungsweise deren Glaubhaftigkeit und asylrechtliche Relevanz stützen. In diesem Zusammenhang wurde mit der Eingabe vom 17. Juni 2011 ausserdem ausgeführt, die Geheimdienste wüssten zwar, dass sich der Beschwerdeführer im Ausland befinde. Sie würden aber dennoch weiterhin nach ihm fragen und auf diese Weise Geld erpressen. Aufgrund dieser Angaben ist davon auszugehen, dass das Vorgehen des syrischen Geheimdiensts mit den exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführers in der Schweiz in Zusammenhang steht, nicht aber mit einer staatlichen Verfolgungsmotivation, die auf den Zeitraum vor der Ausreise des Genannten aus Syrien zurückgeht. Weiter ist festzuhalten, dass auch die allfällige Tatsache der Verhaftung eines Cousins des Beschwerdeführers keine konkreten Rückschlüsse auf die Gefährdungssituation des Letzteren im Zeitraum vor der Ausreise aus dem Heimatstaat zulässt.

E. 6.7

Unter Berücksichtigung aller wesentlichen Gesichtspunkte ist folglich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in Syrien im massgeblichen Zeitraum unmittelbar vor seiner Ausreise asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war.

E. 6.8

Im vorliegenden Fall ist ausserdem festzuhalten, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers auch unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Entwicklungen in Syrien nicht zur Einschätzung führen, es liege aus heutiger Sicht aufgrund von im Herkunftsstaat vor der Ausreise Erlebtem (sog. Vorfluchtgründe; diese sind von den subjektiven Nachfluchtgründen zu unterscheiden, welche im Rahmen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft mit Verfügung des BFM vom 23. März 2012 berücksichtigt wurden [vgl. E. 2.2]) eine asylrechtlich relevante Gefährdungssituation vor.

E. 6.9

Aus dem Gesagten ergibt sich zusammenfassend, dass das BFM zu Recht zur Beurteilung gelangt ist, der Beschwerdeführer habe keine asylrelevante Verfolgung glaubhaft gemacht und erfülle somit die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Art. 3 AsylG nicht.

E. 7

Aus den angestellten Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung, soweit sie im vorliegenden Verfahren zu überprüfen ist (vgl. E. 2.2), Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist folglich abzuweisen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind dem Beschwerdeführer um zwei Drittel reduzierte Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 200.-- aufzuerlegen (vgl. Art. 2 und 3 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG).

E. 8.2

Nachdem die Vorinstanz den angefochtenen Entscheid hinsichtlich des Bestehens der Flüchtlingseigenschaft teilweise in Wiedererwägung gezogen und wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs die vorläufige Aufnahme angeordnet hat, ist der Beschwerdeführer faktisch mit seinen Beschwerdebegehren teilweise durchgedrungen. Somit ist ihm eine angemessene, um ein Drittel reduzierte Parteientschädigung zu entrichten (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG; Art. 7 ff. VGKE). Mit der mit Eingabe vom 24. April 2012 eingereichten Kostennote wird ein zeitlicher Vertretungsaufwand von insgesamt 665 Minuten beziehungsweise 11,1 Stunden geltend gemacht. Diesbezüglich ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter - der erst seit dem 11. März 2011 mandatiert ist - insgesamt 10 Eingaben mit Beweismitteln einreichte, wobei diese teilweise in zeitlich sehr engem Rhythmus erfolgten. Weiter ist festzustellen, dass ein wesentlicher Teil dieser Eingaben wiederkehrende Aussagen enthielt, wonach der Beschwerdeführer sich exilpolitisch in Internetforen beteiligt habe, was durch eine grosse Zahl an "Screenshots" und Ausdrucken von Stellungnahmen in diesen Foren (u.a. "Facebook") belegt werden sollte. Somit erweist sich ein wesentlicher Teil dieser

Eingaben als von geringem prozessuellem Nutzen, indem ihnen - auch aufgrund der mehrfachen Wiederholung - im Einzelnen eine sehr begrenzte Beweiskraft zukommt. Daraus folgt, dass der Vertretungsaufwand im Zusammenhang mit der Einreichung dieser Eingaben wie auch die dafür verrechneten Portokosten offensichtlich zu hoch bemessen sind. Demgegenüber kann angesichts der sich im Verfahren stellenden Rechtsfragen, unter Berücksichtigung vergleichbarer Fälle und angesichts des Umstands, dass die Abfassung der Beschwerdeschrift nicht durch den erst seit dem 11. März 2011 mandatierten Rechtsvertreter erfolgte, ein zeitlicher Aufwand von insgesamt sechs Stunden für die rechtliche Vertretung als angemessen bezeichnet werden. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE), unter angemessener Berücksichtigung der eingereichten Kostennote und des dabei ausgewiesenen Stundenansatzes von Fr. 230.-- sowie um einen Drittel gekürzt sind dem Beschwerdeführer Fr. 950.-- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen. Dieser Betrag ist dem Beschwerdeführer durch das BFM zu entrichten.

E. 9

Das mit der Beschwerdeschrift als Beweismittel eingereichte, als syrisches Strafurteil bezeichnete Schriftstück ist angesichts der Einschätzung, dass es sich hierbei um ein gefälschtes Dokument handelt (vgl. E. 6.5.3), in Anwendung von Art. 10 Abs. 4 AsylG einzuziehen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.